

2268/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé,
Mag. Herbert Haupt vom 29. April 1997, Nr. 2330/J,
betreffend Behindertenplanstellen an der Universität Salzburg

Zu der Anfrage möchte ich einleitend folgendes feststellen:

Anlässlich des Internationalen Jahres der Behinderten wurde von der Bundesregierung ein Projekt zur Förderung der Beschäftigung von begünstigten Behinderten bei Bundesdienststellen mit dem Ziel der Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt beschlossen. Dies führte im Stellenplan für das Jahr 1987 dazu, daß für dieses Projekt vorerst 30 Planstellen außerhalb des Planstellenverzeichnisses im Allgemeinen Teil des Stellenplanes vorgesehen wurden, die schrittweise auf 450 Planstellen (Stichtag: 1. April 1997) erhöht wurden. Diese zusätzlich zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Personstellen wurden bis zum 14. Februar 1997 vom Bundeskanzleramt den einzelnen Ressorts zur Verfügung gestellt und werden ab dem 15. Februar 1997 vom Bundesministerium für Finanzen betreut.

Die Planstellen werden nicht einem bestimmten Bereich der Verwaltung (Planstellenbereich) zur Verfügung ständig zugewiesen, sondern sind personenbezogen einer behinderten Person für die Arbeit in einer bestimmten Dienststelle und auf einem bestimmten Arbeitsplatz zweckwidmet. Dadurch ist es jederzeit möglich, auf personenabhängige Veränderungen rasch und unbürokratisch zu reagieren.

Bei diesem Modell der Behindertenplanstellen des Bundes erfolgt die Zuweisung aus diesem Planstellenpool durch die Abteilung VII/2, Personalwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen. Dadurch ist sichergestellt, daß für die begünstigten Behinderten ohne Zeit- und Leistungsdruck eine Einarbeitung und eine Eingewöhnung in die Arbeitswelt erfolgen kann. Ist die Integration so weit fortgeschritten, daß die volle Leistungsfähigkeit erreicht wird, kann eine Übernahme auf eine systemisierte Planstelle erfolgen. In Fällen, wo die Erlangung der vollen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten ist, bleibt der begünstigten behinderten Person ihre persönliche Planstelle bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erhalten. Damit wird sichergestellt, daß in jedem Fall die soziale und wirtschaftliche Absicherung gewährleistet wird. Wird eine behinderte Person von einer Behindertenplanstelle auf eine im Stellenplan systemisierte Planstelle übernommen, wird die frei gewordene Behindertenplanstelle sofort für die Aufnahme eines weiteren begünstigten Behinderten herangezogen. Dieses Rotationsprinzip gewährleistet auch die ständige Ausschöpfung des verfügbaren Kontingentes der Behindertenplanstellen durch die zuständige Abteilung Personalwirtschaft im Finanzressort.

Für die Zuweisung von Behindertenplanstellen des Bundes wurden seinerzeit vom Bundeskanzleramt folgende Kriterien festgelegt:

- * Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten
- * Grad der Behinderung
- * Art der Erkrankung, die zur Behinderung geführt hat
- * Wohnort, z.B. in einer wirtschaftlichen Problemregion
- * soziale Gründe für eine Zuweisung der Behindertenplanstelle, z.B. Jugendlicher, behinderte Person mit Sorgepflichten

Darüber hinaus wird vom Finanzministerium darauf geachtet, daß diese Planstellen über alle Ressorts verteilt zugewiesen werden können. Allerdings ist die Antragstellung durch die Ressorts notwendig.

Im Jahr 1996 erfolgte zwischen dem Bundeskanzleramt und meinem Ressort ein Übereinkommen, daß die Personalkosten der begünstigten Behinderten, die im Zeitraum 1.1.1996 bis 31.12.1999 auf Behindertenplanstellen des Bundes (Zentralstellen und nachgeordnete Dienst-

stellen) neu beschäftigt werden und in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) maximal für eine Förderungsdauer von 36 Monaten kofinanziert werden können. Es wurde außerdem festgelegt, daß durch die Gewährung von ESF-Mitteln für das erste Beschäftigungsjahr kein Anspruch des Bundes auf Weiterförderung bis zur maximalen Förderungsdauer entsteht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde die Abwicklung der Förderung von Behindertenplanstellen des Bundes aus Mitteln des ESF für alle Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen des Bundes dem Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland übertragen.

Frage 1 :

Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt bekannt?

Antwort:

Bezüglich des von Ihnen in der Einleitung Ihrer Anfrage angesprochenen Sachverhaltes der Beschäftigung von zwei Behinderten im Bereich der Universitätsbibliotheken des Institutes für Anglistik und Amerikanistik bzw. des Institutes für Germanistik der Universität Salzburg teile ich Ihnen mit, daß mir dieser Sachverhalt nicht bekannt war, da die Zuweisung von Behindertenplanstellen, wie ich einleitend bereits dargelegt habe, bis zum 14.2.1997 durch das Bundeskanzleramt und nicht durch mein Ressort bzw. das Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland erfolgte. Ab dem 15.2.1997 ist für die Zuweisung von Behindertenplanstellen das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Frage:

Wurden die in der Einleitung erwähnten zwei Behinderten nur finanzieller Unterstützung des ESF angestellt?

Wenn ja, wie hoch ist diese Förderung?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Bereich der Universität Salzburg wurden zwei begünstigte Behinderte auf Behindertenplanstellen des Bundes aus Mitteln des ESF gefördert. Ob es sich hierbei um die in Ihrer Einleitung angeführten Behinderten handelt, ist mir nicht bekannt, da Sie nur die Namen der von Ihnen angesprochenen Behinderten nicht mitteilten und die Zuweisung von Behindertenplanstellen nicht durch mein Ressort erfolgt. Der Anteil der ESF-Kofinanzierung beträgt im Ziel 3 42,78 v. H. der Personalkosten.

Frage 3:

Wieviele der insgesamt 450 Behindertenplanstellen des Bundes wurden seit 01.01.1996 besetzt, wieviele aus Mitteln des ESF kofinanziert und welche Planstellen sind das genau?

Antwort:

Die Beantwortung des ersten Teiles Ihrer Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 52 Behindertenplanstellen des Bundes aus Mitteln des ESF gefördert, die sich auf folgende Bundesministerien bzw. diesen nachgeordneten Bundesdienststellen verteilten:

Bundeskanzleramt 3 Planstellen

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 9 Planstellen

Bundesministerium für Finanzen 3 Planstellen

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 12 Planstellen

Bundesministerium für Landesverteidigung 5 Planstellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 3 Planstellen

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 3 Planstellen

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten 13 Planstellen

Volksanwaltschaft 1 Planstelle

Da die Zuweisung der einzelnen Behindertenplanstellen durch das Bundesministerium für Finanzen über Antrag der jeweiligen Zentralstellen erfolgt, liegen mir keine weiteren Informationen über die Art dieser Planstellen bei den einzelnen Bundesdienststellen vor.

Frage4:

Wie groß ist generell der Anteil an den Kosten für die Besetzung einer Behindertenplanstelle des Bundes, der aus Mitteln des ESF getragen wird und wie groß der Anteil, der aus Budgetmitteln des Bundes finanziert wird?

Antwort:

Im Rahmen des horizontalen Ziels 3 des ESF werden 42,78 v. H. und im Ziel 150 v. H. der Personalkosten aus Mitteln des ESF finanziert. Die nationalstaatliche Kofinanzierung der restlichen Personalkosten erfolgt zur Gänze aus Budgetmitteln des Bundes.

Frage5:

Wie ist die praktische Handhabung hinsichtlich der Besetzung von Behindertenplanstellen unter Kofinanzierung aus Mitteln des ESF und wer ist in diesem Bereich Entscheidungsträger?

Antwort:

Wie ich in der Einleitung bereits hingewiesen habe, erfolgte die Zuweisung der Behindertenplanstellen bis zum 14. Februar 1996 durch das Bundeskanzleramt. Ab dem 15.2.1997 wird die Zuweisung durch das Bundesministerium für Finanzen vorgenommen. Zur finanziellen Abwicklung der ESF-Förderungen werden dem Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland von den einzelnen Zentralstellen jährlich die neu besetzten Behindertenplanstellen sowie die erforderlichen Monitoringdaten gemeldet. Die Zuverkennung der ESF-Mittel erfolgt jährlich im nachhinein. Als Abrechnungstichtag gilt der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Überweisung der ESF-Zahlungen durch das Bundessozialamt an die jeweilige Zentralstelle im Regelfall in Höhe von 80 v. H. des ESF-Anteiles in einem Gesamtbetrag spätestens Ende Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die

noch nicht abgerechneten Personalkosten des Vorjahres (20% des ESF-Anteiles) werden im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres abgerechnet und an das entsprechende Bundesministerium überwiesen .

Frage 6:

Welche Voraussetzungen müssen vom Bund als Arbeitgeber erfüllt werden, damit die Kofinanzierung aus dem ESF ausbezahlt wird?

Antwort:

Die Zuweisung von Planstellen für Behinderte erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen nach den in der Einleitung angeführten Kriterien. Darüber hinaus wurde von meinem Ressort festgelegt, daß als ESF-förderbare Behindertenplanstellen nur jene Planstellen gelten, die im Zeitraum 1.1.1996 bis 31.12.1999 mit neu eingestellten begünstigten Behinderten besetzt werden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Die ESF-Förderung erfolgt ab dem Datum des Beginnes des Dienstverhältnisses der förderbaren Person zum Bund. Erfolgt eine Übernahme der begünstigten behinderten Person von der geförderten Behindertenplanstelle auf eine systemisierte Planstelle des Bundes, endet ab dem Datum der Übernahme der behinderten Person auf diese Planstelle die ESF-Förderung. Ebenso endet die ESF-Förderung, wenn die behinderte Person in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt.